



Amtsblatt

Nr. 10/2018

04.05.2018

ausgegeben am:

| Nr. | Gegenstand | Seite |
|------------|--|--------------|
| 1. | Bebauungsplan Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 85 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen | 87 |
| 3. | Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 310 157 789 | 90 |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken.
- b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“ und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altlünen, Flur 12 und wird begrenzt:

- im Norden: von der Nordseite der Flurstücke 676 und 806,
- im Osten: von der Ostseite der Flurstücke 671, 674, und 676,

- im Süden: von der Nordseite der Wehrenboldstraße und der Südseite der Flurstücke 803, 806 und 807 und
- im Westen: von der Westseite des Flurstücks 675, einer Verlängerung der Westseite des Flurstücks 675 um ca. 21 m nach Süden sowie von der Westseite der Flurstücke 803, 806 und 807.

Das Plangebiet ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden vorgebrachten Anregungen und Bedenken.
- Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 214 „Wohnbebauung Wehrenboldstraße“ und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NW als Satzung.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden.

Lünen, 27.04.2018

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2016 des Stadtbetriebes
Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen**

Beschluss des Rates der Stadt Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung NRW den vorgelegten Lagebericht der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016 und den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2016 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen fest.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den festgestellten Jahresgewinn 2016 in Höhe von

21.932,62 €

auf neue Rechnung vorzutragen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.11.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der

von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigen-

betrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.03.2018

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss 2016 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen steht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Betriebsleiter, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, 4. OG, Raum 405 an Werktagen von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr (freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Städtische Betriebe, Wirtschaftsförderung ⇒ Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen ZGL ⇒ Unternehmen ⇒ Jahresabschluss ⇒ Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 für den Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen ZGL“ im Internet verfügbar.

Lünen, den 23.04.2018

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Bürgermeister

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 157 789 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

30. Juli 2018, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 30. April 2018

c.v.

Sparkasse an der Lippe